

Gemeinde Baidt
Landkreis Ravensburg

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 06.02.1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 06.02.1990 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Baidt durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.12.1962 außer Kraft.

Baidt, den 06.02.1990

Bürgermeisteramt Baidt